

Sehr geehrte Eltern der am RLG Lernenden,

wie erwartet wird schon recht bald nach der Elterninformation vom 09.04.21 eine 14. Elterninformation notwendig. Ich informiere in dieser insbesondere zum derzeitigen Stand der **Festlegungen zum Einsatz der Schnelltests**.

### Was geschah seit der Elterninformation vom 09.04.21 @ RLG

Jeweils zehn Schnelltests wurden unterdessen an alle am RLG Lernenden ausgegeben. Unser Ziel war und bleibt: **Die Schnelltests sollen helfen, Infektionsketten in der Schule zu vermeiden**. Die Schulleitung begrüßt ausdrücklich, dass nunmehr kostenlos ausreichend Schnelltests zur Verfügung stehen.

Am 08.04.21 hatte der Senat festgelegt, dass in der Woche ab dem 19.04.21 die Tests zweimal in der Woche in der Schule durchgeführt werden sollen. Ab dem 09.04.21 wurden von Landesgremien und von Verbänden zahlreiche Schreiben an die Senatsbildungsverwaltung gesandt, die zu dieser politischen Setzung Kritik äußerten. Ich zitiere aus einer Stellungnahme von mir: *„Werden nun in den Berliner Testzentren auch zukünftig gleichzeitig 16 Personen zum Selbsttest hereingebeten, die Nicht-geimpften Testdurchführenden legen ihre Schutzkleidung ab und bitten nun darum, dass alle sechszehn zu Testenden ihre Stäbchen in die Nase schieben? Man kann von eigenverantwortlichen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern erwarten, dass sie von der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellte Schnelltests einsetzen und sich selbst auf das Virus kontrollieren. Den Besuch der Schule hätte man dauerhaft über eidesstattliche Erklärungen der Eltern regeln können. Wer eine solche nicht mitbringt, den kann man immer noch notfalls in der Schule testen oder wieder nach Hause schicken.“*

Die Gesamtelternvertretung (GEV) hatte am 13.04.21 beschlossen: *„Die GEV des RLG fordert die Schulleitung auf, die unentgeltlich zur Verfügung gestellten Schnelltests so einzusetzen, dass keine Lernenden ungetestet oder mit positivem Testergebnis das Schulgebäude betreten. Die Schnelltests sind zu Hause durchzuführen, um das Risiko bzw. Weitertragen einer Infektion zu minimieren. Wir regen an, die von den Eltern oder volljährigen Lernenden unterschriebene Bescheinigung des negativen Testergebnisses (Eigenerklärung zum Selbsttest oder Foto davon) statt Testung in der Schule vor dem Unterrichtsbeginn zu akzeptieren. Der Schnelltest soll zeitnah, möglichst am Morgen des Schulbesuches durchgeführt werden. Bei einer 5-Tage-Schulwoche wird eine Testung am Montag und Donnerstag empfohlen.“*

*Die GEV geht davon aus, dass die Elternschaft des RLG verantwortungsbewusst mit den Testmöglichkeiten zu Hause umgehen wird.“*

Dieser Beschluss stützte den Vorschlag aus der Elterninformation vom 09.04.21. Seine Umsetzung hätte dem hier geplanten Vorgehen entsprochen: Sollte ein Schnelltest positiv ausgehen, darf die Schule nicht besucht werden, sie ist aber zu benachrichtigen und es ist ein PCR-Test anzustreben. Nur dann, wenn der PCR-Test negativ ausfällt, kann die Schule wieder besucht werden. Das wäre m.E. ein stringentes Vorgehen, um das Entstehen von Infektionsketten in der Schule zu vermeiden. Bis Mittwochabend warteten die Berliner Schulen auf ein regelndes Schreiben aus der Senatsbildungsverwaltung zu der politischen Vorgabe.

### Weisungen der Senatsbildungsverwaltung vom Abend des 14.04.21 und vom 15.04.21

Dieses wurde am 14.04.21 den Schulen nach Dienstschluss zugesandt. Am Morgen des 15.04.21 habe ich dem Kollegium und der Schulkonferenz das vierseitige Schreiben der Senatsverwaltung vom Abend des 14.04.21 zur Verfügung gestellt. Ich zitiere ausschnittsweise:

*„Die Schülerinnen und Schüler können nur an schulischen Präsenzangeboten, auch Betreuungsangeboten, teilnehmen, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. Die verpflichtenden Selbsttestungen werden zweimal wöchentlich in allen Schulen durchgeführt. Dies gilt selbstverständlich nicht in den Wochen, in denen die Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Distanzunterricht lernen. Die Schülerinnen und Schüler testen sich unter Anleitung durch das pädagogische Personal in der Schule selbst (dies kann im Klassenraum oder entsprechend der örtlichen Gegebenheiten auch in anderen Räumen stattfinden).*

*Für die Teilnehmenden an Prüfungen stellen Sie bitte ebenfalls Testmöglichkeiten vor Ort zur Verfügung, um Testungen vor den Prüfungen zu ermöglichen. Eine Testung ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung, aber sinnvoll zum bestmöglichen Schutz. Die Senatsverwaltung appelliert an die Schülerinnen und Schüler, von dieser Testmöglichkeit Gebrauch zu machen.*

*Für die Testung der Schülerinnen und Schüler in der Schule ist keine Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler erforderlich. Die Begründung hierfür ist, dass die Präsenzplicht in den Schulen weiterhin aufgehoben ist. Somit können sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dafür entscheiden, nicht an der Testung teilzunehmen, sondern im Distanzunterricht zu lernen. Zudem führen die Schülerinnen und Schüler die Tests in den Schulen selbst durch, es findet also kein körperlicher Kontakt zu Lehrkräften oder anderem schulischen Personal während der Testung statt.*

*Wenn Schülerinnen und Schüler nicht an den Selbsttests in der Schule teilnehmen sollen und auch kein alternatives negatives Testergebnis vorlegen können, das den Anforderungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entspricht, müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler dies der Schule mitteilen. Ein Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler ist dann nicht möglich.*

Wie wird mit dem Testergebnis umgegangen?

- Bei einem negativen Testergebnis kann der/die Lernende regulär am Unterricht der Schule teilnehmen.
- Liegt ein positives Testergebnis vor, besteht der Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung. Die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler ist von der Gruppe zu trennen. Bitte stellen Sie sicher, dass die Schülerin oder der Schüler in dieser angespannten Situation nicht allein ist und sensibel begleitet wird.
- Jüngere Schülerinnen und Schüler warten in der Schule, bis sie von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abgeholt und zur Durchführung der erforderlichen PCR-Nachtestung begleitet werden. Hierfür können u.a. die unter [www.berlin.de/sen/bjff/corona/tests/testzentren\\_senbjff.pdf](http://www.berlin.de/sen/bjff/corona/tests/testzentren_senbjff.pdf) genannten Testzentren, aber auch Kinder- und Hausärzte und andere geeignete Teststellen genutzt werden. Erwachsene Schülerinnen und Schüler begeben sich umgehend eigenverantwortlich in ein Testzentrum zur PCR-Nachtestung. Die Information des Gesundheitsamtes erfolgt erst nach einer positiven PCR-Nachtestung durch die Teststelle.
- Solange kein negatives PCR-Testergebnis vorliegt, ist die Schülerin/der Schüler vom Unterricht befreit.
- Die weiteren Personen, die sich während des Selbsttestens im Raum befunden haben, gelten nicht automatisch als K1/K2-Kontaktpersonen, sie nehmen am Unterricht teil.

Kann eine Lehrkraft/andere Testaufsichtsperson ein negatives SARS-CoV-2-Testergebnis bescheinigen?

Ja, mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde das Erfordernis, dass die Person, die eine Bescheinigung über das negative Ergebnis eines Schnelltests zur Selbstanwendung ausstellen darf, geschult ist, gestrichen. Die jeweiligen Aufsichtspersonen sind verpflichtet, Bescheinigungen über das Ergebnis des Tests auszustellen, die den Maßgaben der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entsprechen. Im Anhang zu diesem Schreiben finden Sie eine Muster-Bescheinigung.“ (Anmerkungen: In dieser Muster-Bescheinigung wird die den Selbsttest beaufsichtigende Lehrkraft als „Durchführender“ benannt. Mit den Muster-Bescheinigungen der Schule dürfen die Kinder und Jugendlichen dann alles das machen, was man mit einer Bescheinigung aus einem Schnelltestzentrum machen darf.)

Sie können sich denken, dass ich auf allen mir zur Verfügung stehenden Wegen in aller Klarheit meine Bedenken vorgebracht habe. Im Laufe des gestrigen Tages wurde dann noch deutlicher von der Schulaufsicht hinterhergeschoben:

„Der Zutritt zur Schule schließt die Einwilligung zum Test vor Ort ein. Es bleibt bei dem Testort Schule als Regelfall. Es gibt keine Testpflicht für das Personal gem. der Regelung der Infektionsschutz-Maßnahmen-VO. Momentan sind keine alternativen Tests, wie Spucktest oder Lolli-Test, in der Schule zugelassen. Zur Aufsicht über die sich testenden Schülerinnen und Schüler wird u. a. auf AV Aufsicht Punkt 3 (1) und die AV Lehrkräftebeurteilung Anlage 4a verwiesen.“

### Schulkonferenz am Abend des 15.04.21 @ RLG

Die Schulkonferenz hat gestern sehr ausführlich über die Auswirkungen der Pandemie auf den Unterricht und die Prüfungen am RLG beraten und sich wie folgt geäußert: **„Die Schulkonferenz ist durch die steigenden Infektionszahlen alarmiert und weist die Eltern der Lernenden ausdrücklich auf die ausgesetzte Präsenzpflicht hin.“** Am gestrigen Tag betrug die Inzidenz für Berlin 151,4 und in Pankow lag sie bei 135,8. Noch vor weniger als einem Monat lag die Inzidenz in Pankow bei ungefähr 30. Es ist zu befürchten, dass die Inzidenz in Berlin früher drei Tage lang bei über 200 liegen wird, als ein mögl. novelliertes Bundesgesetz greifen wird. Übrigens: Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wird wahrscheinlich noch heute (mit vergleichbaren Werten wie in Berlin) eine Schließung der Schulen in Kraft setzen (<https://www.md.de/politik/ab-montag-mecklenburg-vorpommern-zieht-notbremse-schulen-kitas-und-geschafte-zu-5VKWUNCBOOTS6DA4VKOV7RMVWY.html>).

### Gesamtelternvertretung am heutigen Tag @ RLG

Die Elternsprecherin des RLG hat mit gestern in der Schulkonferenz mitgeteilt, dass noch am heutigen Abend die GEV erneut tagen wird.

### Die kommende Woche @ RLG

- a) Es gibt mehrere Personen und Gremien, die mich darauf hingewiesen haben, dass das o.g. Schreiben der Senatsverwaltung derzeit noch ohne Rechtsgrundlage sei. Auch Juristen haben mir gestern bestätigt, dass zuerst ein von der Senatsbildungsverwaltung geplantes Vorhaben durch die Hygieneschutzverordnung des Landes Berlin abgesichert sein muss. Mir ist bekannt geworden, dass diese Verordnung in der kommenden Woche in einer neuen Fassung veröffentlicht werden soll. Für den Wochenstart am RLG bleibt es daher dabei, dass alle am RLG Lernenden **bitte am Montagmorgen (in Ausnahmefällen auch schon am Sonntagabend) zu Hause einen Schnelltest absolvieren.** Es ist m.E. nicht zumutbar, dass sich Bürgerinnen und Bürger zeitnah erkundigen müssen, ob sich eine Verordnung ihres Bundeslandes verändert hat (und danach z.B. den Schulbesuch ihrer Kinder am Morgen ausrichten). Daher halte ich es für verantwortlich, heute eine Regelung für den Montag zu treffen und Ihnen per Mail über die Klassenleitungen zukommen zu lassen. Es wird am RLG zum Wochenstart der kommenden Woche wie in der Elterninformation Nr. 12 beschrieben vorgegangen, weil eben die derzeitige Hygieneschutzverordnung des Landes Berlin keine Grundlage für ein modifiziertes Vorgehen hergibt. Ich bitte Sie: Denken Sie bitte daran, Ihrem Kind auf alle Fälle Montag und Dienstag (und möglichst auch Mittwoch) die von Ihnen unterschriebene Erklärung mitzugeben. Auch die 116 in der Jahrgangsstufe 11 Lernenden, die am Montagmorgen zu einer Klausur in die Schule kommen, legen vor dem Klausurbeginn ebenfalls die von den Eltern unterschriebene Bescheinigung vor. Wer

am Montag keine Bescheinigung dabei hat, kann sich um 8 Uhr auf dem Basketballfeld des Hofes des D-Gebäudes einfinden und dort einen Schnell-Selbst-Test absolvieren.

- b) Ich gehe davon aus, dass am **Donnerstag der kommenden Woche** die Rechtsgrundlage für die Weisung der Senatsbildungsverwaltung existieren wird. Für den Donnerstag der kommenden Woche stehen für 162 Lernende aus der 11. Jahrgangsstufe Klausuren an. Außerdem ist entsprechend des veröffentlichten Planes für alle Tage nach den Oster- und bis zu den Sommerferien am RLG) Unterricht für die jeweilige Gruppe B der Klassen 5/6, 7.2 und 10.2 als Präsenzunterricht ganztätig und ab 11 Uhr Präsenzunterricht für die jeweilige Gruppe B der Klassen mit Klassenraum im D-Gebäude geplant. Das sind in der Summe weitere rund 420 Lernende. Die Schnelltests zeigen in einigen Fällen ein positives Ergebnis an, obwohl der Getestete nicht positiv ist. Deshalb ist ja nach jedem Verdacht auf eine Infektion auf der Grundlage eines positiven Schnelltests ein PCR-Test nötig. Am RLG muss man daher am Donnerstag von einigen Verdachtsfällen ausgehen. Um die Abläufe nicht zu überfordern, sollen am kommenden Donnerstag bitte die Lernenden aus den Jahrgangsstufen 11, 10, 7, 6, und 5 nochmals mit einer Bescheinigung der Eltern (über das negative Testergebnis vom Donnerstagmorgen bzw. Mittwochabend) in der Schule erscheinen. Alle Lernenden aus diesen Jahrgangsstufen, die am Donnerstag keine Bescheinigung dabei haben, finden sich um 8 Uhr auf dem Basketballfeld des Hofes des D-Gebäudes ein und absolvieren dort einen Schnell-Selbst-Test. Ohne Bescheinigung bzw. ohne hier auf dem Hof absolvierten Schnelltest ist das Betreten der Schulgebäude dann entsprechend der Vorgaben der Senatsbildungsverwaltung verboten. In den Halbgruppen der Klassen der Jahrgangsstufen 8 und 9 werden bei den erscheinenden Lernenden die Selbsttests in der ersten Stunde im jeweiligen Unterrichtsraum absolviert und die Abläufe am RLG probiert und evaluiert.
- c) **Grundsätzlich** weise ich darauf hin, dass ab kommenden Donnerstag **für den Fall des Nichterscheinens aller Lernenden einer Klasse zum Unterricht im Wechselmodell mit einem Testen in der Schule** das RLG für die jeweilige Klasse wieder das schulisch angeleitete Lernen zu Hause (salZH) aufleben lassen wird **und** dass für die jeweilige Klasse dann ab dem 26.04.21 einmal wöchentlich von den Klassenleitungen eine ca. 45-minütige Begegnung in Halbgruppen (ohne Unterricht) angeboten werden wird. Es ist wünschenswert, wenn die Elternvertreter einer Klasse, in der ab dem kommenden Donnerstag alle Familien die Aussetzung der Präsenzpflcht (unter den gegebenen Umständen) in Anspruch nehmen wollen, dieses bis Mittwoch der Schulleitung signalisieren.
- d) Zu folgender Passage des Schreibens der Senatsbildungsverwaltung gibt es derzeit **unterschiedliche Auslegungen:**  
*„Ausnahmeregelung für Schülerinnen und Schüler, denen eine eigenständige Testdurchführung nicht möglich ist: Die Schulleiterin/der Schulleiter findet im Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten eine individuell angepasste Vorgehensweise. Das regional ansässige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) kann beratend hinzugezogen werden. Sollten Eltern/Erziehungsberechtigte die Testung zuhause vornehmen wollen, muss der Schule eine Bescheinigung zum Testergebnis vorgelegt werden. Ist Eltern/Erziehungsberechtigten die Testdurchführung nicht möglich, so ist dies der Schulleiterin/dem Schulleiter in geeigneter Form zu begründen. Wie die Beschulung der Schülerin/des Schülers erfolgen kann, stimmen Schulleitung und Eltern/Erziehungsberechtigte gemeinsam ab (Härtefallregelung).*  
*Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung, Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung auch unter Anleitung keine selbstständige Testung durchführen können, z. B. mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, greift die Härtefall-Regelung: Die Eltern/Erziehungsberechtigte nehmen nach Absprache mit der Schulleitung die häusliche Testung vor. Das Testergebnis ist der Schule vorzulegen. Für Schülerinnen und Schülern, die auf Grund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen keine Testung an sich durchführen lassen, entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit den Eltern/Erziehungsberechtigten über die Art der Beschulung. Das regional ansässige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) kann beratend hinzugezogen werden.“*  
Der zuständige Abteilungsleiter stellte gestern dar, dass auf der Grundlage dieser Ausnahmeregelung es nicht möglich gemacht werden soll, die Testung aus der Schule in die Familien zu verlegen. Es seien nur Testungen in der Schule bzw. in einem Schnelltestzentrum als Regelfall vorgesehen. Seine Stellvertreterin soll gegenüber einem Bezirkselfternausschuss (BEA) eines anderen Bezirkes nach Auskunft dieses BEA dargestellt haben, dass *„wenn die Eltern ihr Kind nicht in der Lage sehen, dass es sich selbst unter Aufsicht der Lehrer:in in der Schule testet, können die Eltern Gebrauch von dieser Härtefallregelung machen und ihr Kind vor dem Unterricht an den schulisch festgelegten Tagen zu Hause testen.“*

Dazu zwei Anmerkungen: Ich halte Sie selbstverständlich über alle aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden, natürlich auch zu dieser speziellen Frage. Gleichmaßen ist es objektiv nicht möglich, mit ggf. 1140 Familien *„im Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten eine individuell angepasste Vorgehensweise“* zu finden.